Es handelt sich hier um eine Lesefassung. In die Ursprungssatzung vom 25.04.2012 wurde die 1. Änderungssatzung vom 30.10.2019 und die 2. Änderungssatzung von 21.09.2022 zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Schlangenbad eingearbeitet.



## Satzung (Friedhofsordnung)

# I. Allgemeine Vorschriften § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde: Schlangenbad

- a) Friedhof Schlangenbad
- b) Friedhof Georgenborn
- c) Friedhof Wambach
- d) Friedhof Bärstadt
- e) Friedhof Hausen vor der Höhe
- f) Friedhof Obergladbach
- g) Friedhof Niedergladbach

## § 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

## § 3 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Die Bestattung auswärtiger Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

# § 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere Grabstellen (Wahlgrab) umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

## § 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

## II. Ordnungsvorschriften

## § 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

## § 7 Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
  - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) das Ausführen störender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattung oder Gedenkfeier,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung.
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

#### § 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen T\u00e4tigkeiten m\u00fcssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und d\u00fcrfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht st\u00f6ren.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 07.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

# III. Allgemeine Bestattungsvorschriften § 9 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Mehrfachgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

#### § 10 Nutzung der Friedhofshallen

- (1) Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder

- eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Friedhofshalle gebracht werden. Als öffentliche Friedhofshallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Friedhofshalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Gemeinde Schlangenbad haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Friedhofshalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

## § 11 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte de Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt 30 Jahre und für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Aschenurnen 20 Jahre.

#### § 12 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

# IV. Grabstätten § 13 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten, soweit vorhanden, zur Verfügung gestellt:
  - a) Erdreihengrabstätten,
  - b) Erdwahlgrabstätten,
  - c) Urnenreihengrabstätten,

- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Urnenrasenwahlgrabstätten,
- f) Urnenbaumwahlgrabstätten,
- g) Urnenbaumreihengrabstätten,
- h) Anonyme Urnenbaumgrabstätten,
- i) Anonyme und teilanonyme Urnengrabstätten
- j) Urnenwandgrabstätten
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## § 14 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht erst, nachdem die entsprechende Nutzungserlaubnis bekanntgegeben und die fällige Gebühr vollständig beglichen worden ist. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht zu Lebzeiten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden.

### § 15 Grabbelegung

- (1) In jeder Erdgrabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

#### § 16 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

# A. Erdreihengrabstätten § 17 Definition der Erdreihengrabstätte

Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Erdreihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

#### § 18 Maße der Erdreihengrabstätte

- (1) Es werden eingerichtet:
  - a) Erdreihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  - b) Erdreihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(2) Die Erdreihengrabstätten haben folgende Maße:

1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m

Der Abstand zwischen den Erdreihengrabstätten beträgt: 0,40 m

2. Für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr

Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen den Erdreihengrabstätten beträgt: 0,40 m

## § 19 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Erdreihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Erdreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

#### B. Erdwahlgrabstätten

## § 20 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist grundsätzlich anlässlich eines Todesfalles möglich. Sind auf einem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, kann auch ohne Vorliegen eines Todesfalls ein Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten (Vorsorgegräber) verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung besteht nicht. Ob genügend freie Grabstätten vorhanden sind entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen. Wiedererwerb, Vorauserwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung, Vorauserwerb oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.
- (2) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts gestellt werden.

Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

Bei den Vorsorgegräbern wird mit Eintritt des Sterbefalls das Nutzungsrecht auf die nach § 11 geltenden Ruhezeiten verlängert.

- (3) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Je Grabstelle dürfen zusätzlich 2 Aschenurnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche oder Aschenurne kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des

Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

- 1. Ehegatten,
- 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
- 3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- 4. Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Mehrfachgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 20 Abs. 4 übertragen werden.
- (6) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 20 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

(7) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

## § 21 Maße der Erdwahlgrabstätte

Jede Erdwahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen den Erdwahlgrabstätten beträgt 0,40 m.

## C. Urnengrabstätten

#### § 22 Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Erdreihengrabstätten,
  - b) Erdwahlgrabstätten,
  - c) Urnenreihengrabstätten,
  - d) Urnenwahlgrabstätten,
  - e) Urnenrasenwahlgrabstätten,
  - f) Urnenbaumwahlgrabstätten,
  - g) Urnenbaumreihengrabstätten,
  - h) Anonyme Urnenbaumgrabstätten,
  - i) Anonyme und teilanonyme Urnengrabstätten
  - i) Urnenwandgrabstätten
- (2) Aschenurnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (3) Die Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m

Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt: 0,40 m

## § 23 Definition der Urnenreihengrabstätte

Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Wenn nach Ablauf der Ruhezeit Urnen oder Urnenreste noch vorhanden sind, werden diese einschließlich der Behältnisse im Falle einer Neubelegung in einer Gemeinschaftsgrabstelle beigesetzt.

## § 24 Definition der Urnenwahlgrabstätte, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, wird auf 4 Aschenurnen begrenzt.
- (3) In einer Urnenbaumgrabstätte können pro Wahlgrabstätte maximal 2 Aschenurnen beigesetzt werden.
- (4) In einer Urnenwand können pro Wahlgrabstätte maximal 3 Aschenurnen beigesetzt werden.
- (5) Sind nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit Urnen oder Urnenreste noch vorhanden, sind diese einschließlich der Behältnisse im Falle einer Neubelegung in einer Gemeinschaftsgrabstelle beizusetzen.

## § 25 Gemeinschaftliches Urnengrabfeld

- (1) einem Gemeinschaftlichen Urnengrabfeld können anonyme teilanonyme und Urnenbeisetzungen erfolgen. Die Beisetzungsstelle Aschenurne einer in einem Gemeinschaftlichen Urnengrabfeld wird nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten erfolgt durch eine Namensschildertafel oder Gedenktafel.
- (2) Die Nutzungszeit beträgt bei jeder Urne 20 Jahre.
- (3) a) Auf dem Gemeinschaftlichen Urnengrabfeld dürfen keine Grabmale errichtet werden.
  - b) Der Vorname und Nachname des Verstorbenen sowie das Geburts- und das Sterbedatum werden von der Friedhofsverwaltung an zentraler Stelle am Grabfeld ausgewiesen.
  - c) Anonyme Beisetzungen sind möglich. Für diesen Fall gelten die Vorschriften des § 28 dieser Satzung.
- (4) Nach der Trauerfeier werden Sargauflagen und Kränze bis zum Verwelken an der unter Abs. 3 b) genannten Stelle abgelegt und sind von den Angehörigen dann in die dafür aufgestellten Behältnisse zu entsorgen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Eine Bepflanzung des Grabfeldes oder das Ablegen von Blumengebinden nach der Beisetzung auf dem Grabfeld durch die Angehörigen ist nicht zulässig. An der unter Abs. 3 b) genannten Stelle können kleine Blumengebinde (z.B. einzelne Blumen oder Blumensträuße) hinterlegt werden.
- (5) Sind nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit Urnen oder Urnenreste noch vorhanden, sind diese einschließlich der Behältnisse im Falle einer Neubelegung in einer Gemeinschaftsgrabstelle beizusetzen.

- (6) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, sind Grabschmuck und Grabbepflanzung nicht gestattet.
- (7) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (8) Bei Erwerb des Nutzungsrechts ist eine Gebühr für die Pflege des Grabfeldes entsprechend der Länge der Nutzungszeit zu entrichten. Das Nähere regelt die Friedhofsgebührenordnung.
- (9) Die Ruhefrist richtet sich nach § 11 (4) der Friedhofsordnung.

## § 26 Urnenrasenwahlgrabstätten

- (1) Eine Urnenrasenwahlgrabstätte ist eine Grabstätte, die für Urnenbeisetzungen (Urnenrasengrab) zur Verfügung gestellt wird.
- (2) In einer Urnenrasenwahlgrabstätte können zwei Urnenbeisetzungen durchgeführt werden.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können bei einer Urnenrasenwahlgrabstätte, die von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellte Grabplatte mit einer Schrift individuell gestalten.
- (4) Die Nutzungszeit beträgt bei einer Urnenrasenwahlgrabstätte 20 Jahre. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts einer Urnenrasenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (5) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, sind Grabschmuck und Grabbepflanzung nicht gestattet.
- (6) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (7) Bei Erwerb des Nutzungsrechts ist eine Gebühr für die Pflege des Grabfeldes entsprechend der Länge der Nutzungszeit zu entrichten. Das Nähere regelt die Friedhofsgebührenordnung.
- (8) Die Ruhefrist richtet sich nach § 11 (4) der Friedhofsordnung.

#### § 27 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

- (1) Ein Feld für anonyme Urnenbeisetzungen ermöglicht die anonyme Beisetzung von Aschenurnen. Der Termin für die Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Eine Information der Angehörigen sowie deren Teilnahme bei der Beisetzung ist nicht vorgesehen.
- (2) Bei der Beisetzung einer Aschenurne wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich.
- (3) Die Nutzungszeit beträgt bei jeder Urne 20 Jahre. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (4) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, sind Grabschmuck und Grabbepflanzung nicht gestattet.
- (5) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (6) Bei Erwerb des Nutzungsrechts ist eine Gebühr für die Pflege des Grabfeldes entsprechend der Länge der Nutzungszeit zu entrichten. Das Nähere regelt die Friedhofsgebührenordnung.
- (7) Die Ruhefrist richtet sich nach § 11 (4) der Friedhofsordnung.

## § 27 a Urnenbaumgrabfeld

- (1) Bestattungen von Aschenresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) An einem Baum können bis zu 24 Urnen beigesetzt werden. Bei ausgewählten Bäumen können
  - a) Urnenbaumreihengräber
  - b) Urnenbaumwahlgräber
  - c) Anonyme Urnenbaumgräber

erworben werden.

- (3) In einer Urnenbaumwahlgrabstätte können bis zu zwei Aschenurnen beigesetzt werden. In Urnenbaumreihengräbern und anonymen Urnenbaumgräbern können jeweils eine Aschenurne pro Grabstätte beigesetzt werden.
- (4) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder des Wiedererwerbs bezüglich einer nicht voll belegten Baumwahlgrabstätte.
- (5) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Gemeinde zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.
- (6) Die Nutzungsberechtigten können bei einer Urnenbaumreihengrabstätte und einer Urnenbaumwahlgrabstätte, die von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellte Grabplatte mit einer Schrift individuell gestalten. Bei einer anonymen Urnenbaumgrabstätte ist keine Grabplatte vorgesehen.
- (7) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, sind Grabschmuck und Grabbepflanzung nicht gestattet.
- (8) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (9) Bei Erwerb des Nutzungsrechts ist eine Gebühr für die Pflege des Grabfeldes entsprechend der Länge der Nutzungszeit zu entrichten. Das Nähere regelt die Friedhofsgebührenordnung.
- (10) Die Ruhefrist richtet sich nach § 11 (4) der Friedhofsordnung.

## § 27 b Urnenwand

- (1) Eine Urnenwand ermöglicht die Beisetzung von Aschenurnen in dafür vorgesehenen Urnenkammern. Die einzelnen Urnenkammern haben eine Größe von 0,38 m Breite, 0,38 m Höhe und 0,42 m Tiefe.
- (2) Die Urnenkammern werden für 20 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von 1 bis 3 Urnen. Die Ruhefrist nach § 11 (4) der Friedhofsordnung ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einverleibt.
- (4) Die Urnenkammer ist mit einer 3 cm starken Platte dauerhaft zu verschließen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über das Plattenmaterial, damit die Urnenwand ein einheitliches Gesamtbild darstellt. Für die Inschrift der Verstorbenen ist ausschließlich Bronze zu verwenden.
- (5) Die Anlage und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Gemeinde.

- (6) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, sind Grabschmuck und Grabbepflanzung nicht gestattet. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Nutzungsberechtigten in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
  - Blumenschalen oder andere Gestecke / Gegenstände dürfen nicht vor den Urnenkammern abgestellt werden.
- (7) Bei Erwerb des Nutzungsrechts ist eine Gebühr für die Pflege der Urnenwand entsprechend der Länge der Nutzungszeit zu entrichten. Das Nähere regelt die Friedhofsgebührenordnung.
- (8) Die Ruhefrist richtet sich nach § 11 (4) der Friedhofsordnung.
- (9) Auf den Erwerb des Nutzungsrechts finden die Regelungen des § 24 der Friedhofsordnung Anwendung.

# § 28 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

# V. Gestaltung der Grabstätten § 29 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe in der Gemeinde Schlangenbad gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- 1. Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 34) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- 2. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 31 sein.
- 4. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

#### § 30 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig. Grabsteine dürfen erst nach 1 Jahr gesetzt werden.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen

ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

### § 31 Standsicherheit

(1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 30 Abs. 2 sind schriftliche Angaben Fundamentierung Befestigung, insbesondere über Art der und der Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

- (2) Die Inhaberin/der Inhaber der Grabstätte bzw. die/der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach dem Ablauf der Ruhefristen werden die Nutzungsrechtsinhaber über den Ablauf der Ruhefrist informiert. Wenn das Nutzungsrecht nicht verlängert wird, werden Grabmale und Grabeinfassungen von der Friedhofsverwaltung beseitigt. Die Gebühr für diese Leistungen wird bereits bei Genehmigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage erhoben.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.

## VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten § 33 Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten mit Ausnahme des/der Gemeinschaftlichen Urnengrabfelder und dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen sind dauernd zu pflegen und instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
  - Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse abgelegt werden.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung
- (7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- (8) Die Räume zwischen zwei Grabstätten sind von den Nutzungsrechtsinhabern zu pflegen und sauber zu halten.

## § 34 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 33 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.

- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Mehrfach- und Urnenmehrfachgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Mehrfachgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

## § 35 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

# VII. Schluss- und Übergangsvorschriften § 36 Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Mehrfachgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.
  - Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.
- (3) Soweit es die landschaftsplanerischen Gegebenheiten auf den Friedhöfen erfordern, gelten die vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Maße der Grabstätten zunächst weiter. Die Umstellung auf die nach dieser Friedhofsordnung vorgeschriebenen Grabmaße wird für jeden Friedhof öffentlich bekanntgemacht.
- (4) Bestehende Gruften können so lange weitergenutzt werden, als sie einen einwandfreien baulichen Zustand aufweisen; die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über das Nutzungsrecht an Wahlgräbern gelten in diesem Fall entsprechend. Im Zweifel entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Neuerstellung von Gruften ist nicht mehr möglich.

### § 37 Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
  - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten, der Positionierung im Gemeinschaftlichen Urnengrabfeld, der Kolumbarien und der Positionierung im anonymen Urnenfeld.
  - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
  - c) ein Verzeichnis nach § 31 Abs. 3 dieser Friedhofsordnung.

(2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

#### § 38 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

#### § 39 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### § 40 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
  - b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
  - entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der N\u00e4he einer Bestattung st\u00f6rende Arbeiten ausf\u00fchrt,
  - d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
  - e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  - f) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
  - g) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.500,-- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Schlangenbad.

## § 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 19. Dezember 1995 außer Kraft. § 36 bleibt unberührt.

Schlangenbad, den 26. April 2012

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schlangenbad Michael Schlepper Bürgermeister